

# RAHMENVEREINBARUNG

## FREIWILLIGES EHRENAMTLICHES SCHULJAHR (FESJ)

zwischen Schülerin/Schüler und Einsatzstelle

---



### 1. Engagement

Die Schülerin/der Schüler erklärt sich im Rahmen des Freiwilligen Ehrenamtliche Schuljahres für das Schuljahr 2026/2027 verbindlich bereit, regelmäßig in einer von ihr/ihm freiwillig gewählten Einsatzstelle Dienst zu tun. Sie/er übernimmt bei ihrem/seinem Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder ökologischen Bereich.

### 2. Einsatzzeit

Die Einsatzzeit beträgt in der Regel wöchentlich 1,5 bis 2 Stunden am Nachmittag/frühen Abend. Der Dienst kann aber auch blockweise geleistet werden. In den Schulferien entfällt der Dienst, außer in bestimmten Bereichen oder nach individueller Vereinbarung. Hier muss jedoch seitens der Einsatzstelle weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden. Voraussetzung für den Erhalt eines Zertifikates sind insgesamt 60 abgeleistete Stunden im Schuljahr.

### 3. Aufgaben der Einsatzstelle

Die Aufgabe der Einsatzstelle ist es, die Schülerin/den Schüler einzuarbeiten und alle für die Betreuung relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung der Schülerin/des Schülers muss von der Einsatzstelle eine Ansprechperson benannt sein. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Einzelfall. Die Schülerin/der Schüler entscheidet ggf. selbst oder in Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über eine Mitgliedschaft. Im Falle einer Besuchstätigkeit ist ein gegenseitiges Kennenlernen von Schülerin/Schüler und einer evtl. zu betreuenden Person vor der Übernahme der Tätigkeit Voraussetzung für das Zustandekommen des Einsatzes. Die Einsatzstelle bestätigt die von der Schülerin/dem Schüler im Nachweisheft dokumentierten Einsatzstunden mit einer Unterschrift.

### 4. Kompetenzen

Der Schülerin/dem Schüler dürfen keine Aufgaben aufgetragen werden, die über ihre/seine Kompetenzen hinausgehen oder gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen. Dazu gehört, dass die Teilnehmenden im FESJ keine Tätigkeiten übernehmen dürfen, die mit Ausscheidungen zu tun haben, bzw. dass sie sich von menschlichen Ausscheidungen fernhalten müssen. Es gelten die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz (eine medizinische Untersuchung i.S. der ArbmedVV von 2009 ist daher nicht notwendig). Außerdem dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z.B. Reinigungskraft).

### 5. Freiwilligkeit

Der Dienst ist freiwillig und wird nicht vergütet. Das FESJ baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ist daher kein Pflichtpraktikum.

### 6. Verhinderung

Bei Verhinderung benachrichtigt die Schülerin/der Schüler sofort die Einsatzstelle. Bei unverschuldeter Verhinderung (insb. Krankheit) zählen entschuldigte Stunden als Einsatzzeit und werden in das Nachweisheft eingetragen und bestätigt.

### 7. Verschwiegenheitspflicht

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses und wird über die sich daraus ergebenden Pflichten durch die Einsatzstelle belehrt.

## 8. Korrektes Verhalten

Die Schülerin/der Schüler respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und ggf. auch von zu betreuenden Personen und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

## 9. Notfälle und Unfälle

Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt die Schülerin/der Schüler sofort ihre Ansprechperson in der Einsatzstelle bzw. einen Arzt oder Rettungsdienst etc.

## 10. Versicherungsschutz

Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen die Schülerin/der Schüler und Einsatzstellen bzw. die Schulen direkt ab. In der Regel ist die Schüler/der Schüler im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für die Versicherung trägt die Einsatzstelle Rechnung. Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift ggf. die private Haftpflichtversicherung (der Eltern).

## 11. Infektionsrisiken

In Einsatzbereichen mit erhöhten Infektionsrisiken (z.B. Kindergärten) ist über die Risiken vorab aufzuklären.

## 12. Haftung der Koordinationsstelle

Der Landkreis Kulmbach übernimmt keine Haftung für durch die Schülerin/den Schüler verursachte Schäden.

## 13. Vermittlung in Konfliktfällen

Für beide Seiten ist das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) am Landratsamt Kulmbach Ansprechpartner. Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schülerin/Schüler kann das KoBE zur Vermittlung in Anspruch genommen werden.

## 14. Erklärung zu Medienveröffentlichungen

Medienveröffentlichungen dürfen nicht ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Die Einwilligung der Schülerin/des Schülers und ihrer/seiner Erziehungsberechtigten ist schriftlich einzuholen.

## 15. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die Einsatzstelle sowie das KoBE als Koordinierungsstelle ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1b DSGVO.

Bzgl. der für die Abwicklung des FESJ notwendigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch das KoBE am Landratsamt Kulmbach wird auf die Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter <https://engagiert-in-kulmbach.de/datenschutzerklaerung/> verwiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einsatzstelle

(Je ein Exemplar dieser Rahmenvereinbarung verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler und der Einsatzstelle. Sie muss nicht an das KoBE gesendet werden.)

Exemplar für Teilnehmerin/Teilnehmer am FSEJ

# RAHMENVEREINBARUNG

## FREIWILLIGES EHRENAMTLICHES SCHULJAHR (FESJ)

zwischen Schülerin/Schüler und Einsatzstelle

---



### 1. Engagement

Die Schülerin/der Schüler erklärt sich im Rahmen des Freiwilligen Ehrenamtliche Schuljahres für das Schuljahr 2026/2027 verbindlich bereit, regelmäßig in einer von ihr/ihm freiwillig gewählten Einsatzstelle Dienst zu tun. Sie/er übernimmt bei ihrem/seinem Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder ökologischen Bereich.

### 2. Einsatzzeit

Die Einsatzzeit beträgt in der Regel wöchentlich 1,5 bis 2 Stunden am Nachmittag/frühen Abend. Der Dienst kann aber auch blockweise geleistet werden. In den Schulferien entfällt der Dienst, außer in bestimmten Bereichen oder nach individueller Vereinbarung. Hier muss jedoch seitens der Einsatzstelle weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden. Voraussetzung für den Erhalt eines Zertifikates sind insgesamt 60 abgeleistete Stunden im Schuljahr.

### 3. Aufgaben der Einsatzstelle

Die Aufgabe der Einsatzstelle ist es, die Schülerin/den Schüler einzuarbeiten und alle für die Betreuung relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung der Schülerin/des Schülers muss von der Einsatzstelle eine Ansprechperson benannt sein. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Einzelfall. Die Schülerin/der Schüler entscheidet ggf. selbst oder in Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über eine Mitgliedschaft. Im Falle einer Besuchstätigkeit ist ein gegenseitiges Kennenlernen von Schülerin/Schüler und einer evtl. zu betreuenden Person vor der Übernahme der Tätigkeit Voraussetzung für das Zustandekommen des Einsatzes. Die Einsatzstelle bestätigt die von der Schülerin/dem Schüler im Nachweisheft dokumentierten Einsatzstunden mit einer Unterschrift.

### 4. Kompetenzen

Der Schülerin/dem Schüler dürfen keine Aufgaben aufgetragen werden, die über ihre/seine Kompetenzen hinausgehen oder gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen. Dazu gehört, dass die Teilnehmenden im FESJ keine Tätigkeiten übernehmen dürfen, die mit Ausscheidungen zu tun haben, bzw. dass sie sich von menschlichen Ausscheidungen fernhalten müssen. Es gelten die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz (eine medizinische Untersuchung i.S. der ArbmedVV von 2009 ist daher nicht notwendig). Außerdem dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z.B. Reinigungskraft).

### 5. Freiwilligkeit

Der Dienst ist freiwillig und wird nicht vergütet. Das FESJ baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ist daher kein Pflichtpraktikum.

### 6. Verhinderung

Bei Verhinderung benachrichtigt die Schülerin/der Schüler sofort die Einsatzstelle. Bei unverschuldeter Verhinderung (insb. Krankheit) zählen entschuldigte Stunden als Einsatzzeit und werden in das Nachweisheft eingetragen und bestätigt.

### 7. Verschwiegenheitspflicht

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses und wird über die sich daraus ergebenden Pflichten durch die Einsatzstelle belehrt.

## 8. Korrektes Verhalten

Die Schülerin/der Schüler respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und ggf. auch von zu betreuenden Personen und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

## 9. Notfälle und Unfälle

Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt die Schülerin/der Schüler sofort ihre Ansprechperson in der Einsatzstelle bzw. einen Arzt oder Rettungsdienst etc.

## 10. Versicherungsschutz

Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen die Schülerin/der Schüler und Einsatzstellen bzw. die Schulen direkt ab. In der Regel ist die Schüler/der Schüler im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für die Versicherung trägt die Einsatzstelle Rechnung. Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift ggf. die private Haftpflichtversicherung (der Eltern).

## 11. Infektionsrisiken

In Einsatzbereichen mit erhöhten Infektionsrisiken (z.B. Kindergärten) ist über die Risiken vorab aufzuklären.

## 12. Haftung der Koordinationsstelle

Der Landkreis Kulmbach übernimmt keine Haftung für durch die Schülerin/den Schüler verursachte Schäden.

## 13. Vermittlung in Konfliktfällen

Für beide Seiten ist das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) am Landratsamt Kulmbach Ansprechpartner. Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schülerin/Schüler kann das KoBE zur Vermittlung in Anspruch genommen werden.

## 14. Erklärung zu Medienveröffentlichungen

Medienveröffentlichungen dürfen nicht ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Die Einwilligung der Schülerin/des Schülers und ihrer/seiner Erziehungsberechtigten ist schriftlich einzuholen.

## 15. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die Einsatzstelle sowie das KoBE als Koordinierungsstelle ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1b DSGVO.

Bzgl. der für die Abwicklung des FESJ notwendigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch das KoBE am Landratsamt Kulmbach wird auf die Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter <https://engagiert-in-kulmbach.de/datenschutzerklaerung/> verwiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einsatzstelle

(Je ein Exemplar dieser Rahmenvereinbarung verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler und der Einsatzstelle. Sie muss nicht an das KoBE gesendet werden.)

Exemplar für die Einsatzstelle